



Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des TMF e. V. haben den von der Mitgliederversammlung gem. § 14 Abs. 2 f) der Satzung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) In diesem Beitrag sind alle für das Mitglied vorgesehenen Leistungen des Vereins entsprechend den Regelungen der Satzung vom 22.11.2006 enthalten.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils nach Beschluss der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung, frühestens jedoch zu Beginn des beitragspflichtigen Kalenderjahres und 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Der Fälligkeitstermin wird in der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der volle Beitrag für das laufende Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung und der Beitragsrechnung zu entrichten. Die Beitragsrechnung weist den Fälligkeitstermin gesondert aus.
- (3) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.

§ 3 Beitragsklassen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

Mitgliederstatus	EUR / Jahr
Ordentliches Mitglied	20.000,00
Assoziiertes Mitglied	6.000,00
Fördermitglied	Minimum 5.000,00

§ 4 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§ 2 Abs.1 bzw. 2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. 1) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.

- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. 2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Einschreiben eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung).
- (4) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. 3) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Mahnung (Abs. 3) gesetzten Frist aus dem Verband ausgeschlossen, so ist ihm dies per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen. Der Verein behält sich vor, zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend zu machen.
- (6) Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1 bis 5 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.
- (7) Mitglieder, die einen Antrag auf Förderung des Mitgliedsbeitrages gegenüber einem öffentlichen Förderer gestellt haben und dem TMF e. V. unter Einhaltung dieser Frist nachweisen können, dass der Förderantrag noch nicht beschieden wurde, haben einen Anspruch darauf, dass die Mitgliedschaft ab Beginn des folgenden Jahres solange ruht, bis dass der Förderbescheid positiv bewilligt worden ist.

Solange die Mitgliedschaft ruht, besteht keine Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Spätestens zum Ende des Folgejahres muss verbindlich der Austritt erklärt werden. Ansonsten lebt die Beitragspflicht rückwirkend wieder auf.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.06 verabschiedet und tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.